

Schweizer Urheberrechtsrevision – Königsweg oder Sackgasse?

Stephan Holländer

Die Schweizer Regierung schickt eine Novellierung des Urheberrechts in die Vernehmlassung. Eine effizientere Pirateriebekämpfung ohne Kriminalisierung der Nutzer schreibt sich die Regierung auf die Fahnen, aber der Ansatz des Gesetzes bleibt der Alte.

Alle Modernisierung ist schwierig

Der Fortschritt der digitalen Technologien und die zunehmende Digitalisierung im Alltag macht eine Anpassung des Schweizerischen Urheberrechts (URG) notwendig. Das Gesetz aus dem Jahre 1992 war bereits 2008 an die technologischen Veränderungen und an zwei internationale Vereinbarungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (englisch World Intellectual Property Organization WIPO) angepasst worden. Bereits 2012 wurde eine Arbeitsgruppe (AUGUR 12) durch die Justizministerin eingesetzt, die den Anpassungsbedarf durch die interessierten Interessensvertreter abklären sollte. Die Berufsverbände der Archive und Bibliotheken waren in der Arbeitsgruppe nicht vertreten. Aufgrund des Schlussberichtes der Arbeitsgruppe beauftragte die Schweizer Regierung, der Bundesrat, das staatliche Institut für geistiges Eigentum, einen überarbeiteten Gesetzesentwurf vorzulegen. Dieser Gesetzesentwurf wurde nun Ende des letzten Jahres in die Vernehmlassung an interessierte Kantone und Verbände geschickt und die angeschriebenen Stellen wurden zu einer Stellungnahme eingeladen, bevor der Gesetzesentwurf in die Parlamentsberatung geht.

Was soll mit der Gesetzesrevision erreicht werden?

In der Pressemitteilung wirbt der Bundesrat für die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes mit folgenden Argumenten 1:

- Effizientere Piratenbekämpfung direkt bei den Internet Providern bei illegalen Webinhalten.
- Bei schwerwiegenden Urheberrechtsverletzungen beim Download von Peer to Peer Netzwerken zwei Warnhinweise bevor eine zivilrechtliche Klage möglich wird.

- Legale Nutzung von Diensten wie beispielsweise Internetfernsehen und Streaming Dienste.
- Berücksichtigung neuer internationaler Verträge wie den Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen und um den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen.

Welche Neuerungen bringt der Gesetzesentwurf?

Der Verleih wird neu kostenpflichtig

Im Gesetzesvorschlag² befindet sich neu eine Norm, dass Bibliotheken den Kulturschaffenden künftig für das Verleihen von Büchern und anderen Werken eine Vergütung zu bezahlen haben. Der Schweizer Bibliotheksverband BIS hat bereits vor anderthalb Jahren in einer Stellungnahme eine solche Bibliothekstantieme abgelehnt. Sie ist gerade für kleine allgemeine Bibliotheken eine Existenzfrage, die nicht in jedem Falle auf die Nutzerinnen und Nutzer abgewälzt werden kann. Gerade bei digitalen Medien wäre aber eine solche Tantieme abstoßend, werden doch solche Medien nicht gekauft sondern über einen Lizenzvertrag erworben und damit zweifach zugunsten der Lizenzgeber entschädigt. Eine Praxis, die wir schon durch die Abgabe beim Kauf auf digitale Datenträger kennen.

Die Anreicherung von Katalogen kommt

Neu soll im Gesetz die Anreicherung der Kataloge durch Auszüge aus den Werken wie Umschlagabbildungen (Cover), Zusammenfassungen, Inhaltsverzeichnisse, Klappentexte oder auch Ausschnitte von Tonaufnahmen- und Videoproduktionen möglich werden. Das wird die in der Schweiz bestehenden Kataloge sicher als kundenfreundliche und attraktivere

1 https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/Urheberrecht/d/modernisierung_urheberrecht_2015_d/Medienmitteilung_2015_12_11_DE.pdf

2 https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/Urheberrecht/d/urheberrecht_verordnungen_d/Entwurf_Urheberrechtsgesetz_DE.pdf

Ein Flickwerk ohne überschäumende Kreativität

Ein Blick in den Gesetzesentwurf zeigt, dass es sich dabei um ein Flickwerk des Instituts für geistiges Eigentum handelt. Die Grundlagen des Gesetzes stammen noch aus dem Jahr 1991 und sind nicht mehr zeitgemäß. Auch die Gesetzesrevision von 2008 war nur eine durch die ratifizierten internationalen Verträge notwendig gewordene Veränderung, die schon damals zu sehr mit dem Stand der damaligen Technologie verknüpft war. Einiges ist in der Zwischenzeit obsolet geworden und das Rad des technologischen Fortschritts hat sich weitergedreht. So wird nach wenigen Jahren bereits wieder eine Überarbeitung des Urheberrechtsgesetzes fällig. Damit steht die Schweiz nicht alleine da. Auch in anderen Ländern wird bereits wieder fleißig an der Gesetzeschraube des Urheberrechts gedreht. Eines zeigt der Gesetzesentwurf sehr deutlich. Der Gesetzgeber ist überfordert. Gesetze werden meist für bereits veraltete Technologien verabschiedet. Was die vorberatende Arbeitsgruppe AGUR 12, in der die Verbände der Archive und Bibliotheken nicht vertreten waren, verpasst hat zu tun, hat das IGE nun auch nicht nachgeholt. Das Resultat der AGUR 12 war ein Fingerhakeln der Vertreter von Partikularinteressen gewesen. Was in der Diskussion völlig unterging, war das Finden eines neu-

en Rechtausgleichs zwischen den Vertretern der Urheber und den Interessenvertretern der Nutzer urheberrechtlicher Werke. Dem Gesetzesentwurf fehlt ein neuer Ansatz der in Richtung des digitalen Zeitalters geht: ein Ansatz mit länderübergreifender Kopierrechnungsgesetzgebung wäre von Nöten. Im Zeitalter des World Wide Web stellt sich ohnehin die Frage, ob ein Staat allein die Durchsetzbarkeit seines Rechts garantieren kann, denn bekanntlich kennt das World Wide Web keine Grenzen. Die Verbände der Archive und Bibliotheken sind gut beraten nicht nur mit gleichgesinnten Verbände aus dem Kulturbereich eine stichhaltige Vernehmung zu schreiben, sondern sich auch auf die Parlamentsdebatte zum Gesetz gut vorzubereiten. Nicht zuletzt gilt es auch die eigenen Mitglieder in Archiven und Bibliotheken zu mobilisieren, denn bei einer zu einseitigen Gesetzesrevision können diese Institutionen ihren Auftrag nicht mehr nachhaltig wahrnehmen. Was hingegen künftig strenger geregelt scheint, ist die erweiterte Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. In der Vergangenheit ist es da punkto Gehälter und Rentenvorsorge zu Exzessen gekommen, die der Gesetzgeber nicht mehr tolerieren will.

Dienstleistungen weiterentwickeln. Eine diesbezügliche Gesetzesnorm bietet sicher mehr Rechtssicherheit als wenn es sich nur um eine vertragliche Abmachung zwischen den Bibliotheken und den Verlagen handelt.

Die Nutzung verwaister Werke wird geregelt

Im bis jetzt geltenden Schweizer Urheberrecht war die Nutzung verwaister Werke für Ton und Tonbildträgern geregelt. Eine viel größere Anzahl von Schrift-, Noten- und Bildwerken befinden sich mit nicht mehr zu erwerbenden Urhebern in Schweizer Archiven und Bibliotheken, die nur sehr beschränkt genutzt, geschweige denn digitalisiert und öffentlich im World Wide Web zugänglich gemacht werden dürfen. Bei der jetzt vorgeschlagenen Regelung bleibt allerdings offen, wer den Nachweis zu erbringen hat, dass es sich um ein verwaistes Werk handelt. In Übereinstimmung mit internationalen Rechtsnorm wäre die Nutzung eines verwaisten Werkes bei einer durch den Bund anerkannten Verwertungsgesellschaft über einen gemeinsamen Tarif entschädigungspflichtig.

Die Vervielfältigung und die Bearbeitung eines Werks zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung werden zulässig

Der fortschreitenden Digitalisierung wird mit einer neuen Norm Rechnung getragen, wenn nicht nur die Herstellung eines Werkexemplars (vulgo Kopie) sondern auch dessen Bearbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet wird. Diese Regelung ist zu begrüßen, da Fachpublikationen und -zeitschriften immer mehr in digitaler Form zur Verfügung stehen und auch so genutzt und weiterverarbeitet werden³. Auch diese Nutzung ist entschädigungspflichtig. Diese Regelung kann aber nur vollumfänglich greifen, wenn ein Zweitveröffentlichungsrecht im Obligationenrecht bei den Normen (nach Art. 382 Abs. 2 und 3 OR) für den Verlagsvertrag als zwingende Norm ausgestaltet wird. Allzu oft lassen sich Geber diese Möglichkeit vertraglich durch

³ Die Lieferung von Aufsatzkopien in elektronischer Form verstößt nicht gegen die einschlägigen Bestimmungen des bereits jetzt geltenden Schweizer Urheberrechts, siehe den Bundesgerichtsentscheid BGE 140 III 616 (Elsevier, Springer und Thieme gegen ETH Bibliothek)

den Verleger wegbedingen und damit wird eine Zweitveröffentlichung verunmöglicht.

Der Schutz für Fotos wird nur für Pressefotos ausgebaut

Eine Besonderheit ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum urheberrechtlichen Schutz von Fotografien im Vergleich mit der Rechtsprechung anderer Länder. Wurde in anderen Ländern wie beispielsweise Deutschland und Großbritannien das Erfordernis an den individuellen Charakter gesenkt, so dass die Fotos quasi ausnahmslos unter den urheberrechtlichen Schutz fielen, hat das schweizerische Bundesgericht jeweils eine Einzelfallprüfung vorgenommen⁴.

So fielen gewisse Fotos unter den urheberrechtlichen Schutz und andere nicht. Es gab dabei auch sehr umstrittene Entscheidungen unterer Instanzen. Der Kritik möchte man nun neu mit einer Gesetzesnorm begegnen. Ob mit der neuen Norm nun die diesbezüglichen Probleme gelöst sind, kann erst gesagt werden, wenn die Norm so in Kraft tritt. Für Archive und Bibliotheken ist die Norm nicht unerheblich, übernehmen sie doch oft Fotobestände, so dass allfällige Urheberrechtsfragen weiter in einem Depositumvertrag geregelt werden müssen und die Institutionen auch nicht in jedem Fall sicher sein können, ob eine Fotografie, die nicht dem Pressebereich zugeordnet werden kann, künftig in jedem Fall ihren urheberrechtlichen Schutz vor Gericht findet.

Aufsicht über Verwertungsgesellschaften wird verstärkt

Die kollektive Verwertung hat an Bedeutung zugenommen, es sei nur an die Abgaben auf Trägermedien (sogenannte Leergutabgabe) und elektronische Geräte hingewiesen. Es können nur staatlich bewilligte Verwertungsgesellschaften Abgaben einziehen. Wegen ungunstiger Erfahrungen in der Vergangenheit mit einzelnen Verwertungsgesellschaften, wie hoher Entschädigung für leitende Angestellten dieser Verwertungsgesellschaften oder der Einzug von Abgaben ohne entsprechende rechtliche Grundlagen, wie das Bundesgerichtsurteil über Abgaben bei Ferienhausbesitzern ergeben hat. Neu sollen die Verwertungsgesellschaften unter eine verstärkte staatliche Aufsicht durch das IGE gestellt werden, die von den Verwertungsgesellschaften bekämpft werden wird⁵.

⁴ Siehe die Bundesgerichtsentscheide BGE 130 III 714 (Christoph Meili) und BGE 130 III 168 (Fall Bob Marley), erläuternd dazu Gitti Hug, Bob Marley vs Christoph Meili: ein Schnappschuss in sic 2005 S. 1-10, siehe https://www.sic-online.ch/fileadmin/user_upload/Sic-Online/2005/documents/057.pdf

⁵ Neue Zürcher Zeitung vom 14.1.2016: Pro Litteris packt die Kosten an, S. 17



mauser
möbel die mitdenken – seit 1896

**Mehr Komfort, Raumgewinn,
Übersicht und Sicherheit.**

Bibliotheksregale für Freihandbereich und Magazin
– stationär und verfahrbar – natürlich von mauser.

mauser einrichtungssysteme GmbH & Co. KG • Korbach • phone 05631 562-716
www.mauser-moebel.de • Ein Unternehmen der VAUTH-SAGEL Gruppe



aS|tec
angewandte Systemtechnik GmbH

Besuchen Sie uns vom 14. - 16.03.2016 am Stand Nr. K05 auf dem
6. Bibliothekskongress im Congress Center Leipzig, Ebene +1

Lösungen für Bibliotheken und Archiv

- **aDIS/BMS – das integrierte Bibliothekssystem**
 - für Großstadt-, Universitäts-, Hochschul-, Behörden- und Parlamentsbibliotheken
 - als Cloud-fähiges Mandanten-, Verbund- oder Lokalsystem in Verbänden
- **aDIS/Wissen**
 - für die personalisierte Informationsbündelung
- **aDIS/Portal**
 - für Fremddatennutzung mit Catalogue enrichment
- **aDIS/Archiv**
 - für konventionelle und elektronische Sammlungen

Neu in 2016:

- Bezahlen von Gebühren im Internet
- Regelkonforme Umsetzung von „Resource Description and Access“ (RDA)

aS|tec GmbH
Paul-Lincke-Ufer 7c
10999 Berlin

Tel.: (030) 617 939-0
info@astecb.astec.de
www.astec.de

Das Gesetzesprojekt sieht hierzu zwei Maßnahmen vor. Wer über eine Bewilligung zur kollektiven Verwertung verfügt, untersteht bis jetzt nur für den bewilligungspflichtigen Bereich der Geschäftsführungsaufsicht des IGE. Gemäß der jetzigen Gesetzesvorlage soll nun die Tätigkeit in einem bewilligungspflichtigen Bereich zu einer umfassenden Geschäftsführungsaufsicht des IGE führen. Zweitens soll auch das IGE die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaft auf ihre Angemessenheit hin prüfen, statt sich wie bisher auf eine Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu beschränken. Angemessenheit liegt immer dann vor, wenn eine Verwertungsgesellschaft ihr Ermessen so ausübe, dass dies der konkreten Sachlage gerecht wird.

Neue Pflichten für die Internetzugangsanbieter

Gemäß dem Gesetzesvorschlag kann der Zugang zu «Angeboten von Werken und anderen Schutzobjekten» durch die Zugangsanbieter gesperrt werden. Damit soll nicht gemeint sein, so das Institut für geistiges Eigentum (IGE) in seiner Erklärung zum Gesetzesprojekt, dass die Access Provider den Zugang zu einzelnen, unerlaubt angebotenen Inhalten sperren müssen. Das IGE soll nur in ganz offensichtlichen Fällen Sperren verfügen. Angebote, die nur vereinzelt unerlaubt zugänglich gemachte Inhalte enthalten, sollen dabei nicht gesperrt werden.

Keine strafrechtliche aber eine zivilrechtliche Verfolgung bei Verletzungen des Urheberrechts

Das IGE stellt fest, dass zahlreiche Urheberrechtsverletzungen über Peer-to-Peer-Netzwerke erfolgen. In diesen Fällen wären die oben genannten Sperren das falsche Mittel. Die Vernehmlassungsvorlage nimmt den Vorschlag der vorberatenden AGUR12 auf, die zivilrechtliche Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen über das Internet zu erleichtern. Diese Regelung soll nur bei schwerwiegende Verletzungen angewendet werden.

Was der Gesetzentwurf nicht berücksichtigt

Einige Themen bleiben aus Sicht der Bibliotheken bei der Gesetzesrevision unberücksichtigt.

Urhebervertragsrecht

Das Schweizer Obligationenrecht kennt kein kodifiziertes Lizenzvertragsrecht. Der allgemeine Teil des Schweizer Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts gilt trotzdem. Es ist daher möglich, dass in einem rechtsgültigen Lizenzvertrag in der Schweiz auch ausländisches Lizenzrecht zu finden ist. Schweizer Richter haben im Streitfalle dieses ausländische Li-

zenzrecht anzuwenden und im Zweifelsfall auch ausulegen. Das Gleiche gilt in der Anwendung für die von der Schweiz ratifizierten Verträge, wie zum Beispiel die Verträge der WIPO, die von Schweizer Gerichten angewandt werden müssen, ohne dass der Gesetzgeber dazu spezifische Bestimmungen im Landesrecht erlässt. Bestimmungen⁶ wie im deutschen Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zum Urhebervertragsrecht sind daher dem Schweizer URG fremd.

Big Data

Mit der Verbesserung von Technologien und der zunehmenden Aktivität von Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen im Internet sind sowohl die gespeicherten Datenmengen als auch die Anforderungen an die Infrastrukturen zur Datenspeicherung und -verarbeitung in atemberaubender Weise gestiegen. Dieser Sachverhalt wird häufig mit dem Begriff „Big Data“ bezeichnet. Mit dem Schlagwort „Big Data“ werden die Speicherung und Verarbeitung großer Datenmengen in zunehmendem Maße ausgelagert und Analyseergebnisse mit Hilfe spezieller Software und Services auf verschiedenen Endgeräten jederzeit und allgegenwärtig zur Verfügung gestellt. Was hat all das mit Bibliotheken zu tun?

Ein kurzer Blick auf die Zahlen einiger prominenter digitaler Bibliotheken und Webarchive gibt einen Einblick in die Größenordnungen, um die es sich hierbei handelt.

Die bekannteste und umfangreichste digitale Bibliothek wurde von Google mit dem „Google Books Projekt“ ins Leben gerufen. Google hat in Zusammenarbeit mit Bibliotheken Schätzungen zufolge mittlerweile über 129 Millionen Bücher gescannt⁷.

Europeana verwaltet als Digitale Bibliothek Europäischer Kulturinstitutionen inzwischen die Metadaten von über 7 Millionen Objekten⁸.

Viele große wissenschaftliche Bibliotheken haben mit Projekten zur Speicherung von großen Mengen an Forschungsdaten begonnen⁹.

Zu all diesen Vorhaben finden sich so gut wie keine Bestimmungen im neuen Gesetzesentwurf, dabei werfen diese Projekte grundlegende urheberrechtliche Fragen auf¹⁰.

6 In den Artikeln § 32 UrhG; §§ 36, 36 a UrhG

7 http://www.pcworld.com/article/202803/google_129_million_different_books_have_been_published.html

8 http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-10-166_en.htm?locale=en

9 Stellvertretend für viele Bibliotheken: <http://www.hbz.uzh.ch/wir-fuer-die-uzh/forschungsdaten>

10 Siehe dazu: Maurizio Borghi, Stavroula Karapapa, Copyright and Mass Digitization, Oxford 2013

Text und Data Mining

Unter dem Begriff „Text and Data Mining“ (TDM) werden Algorithmus-basierte Analyseverfahren zur Entdeckung von Bedeutungsstrukturen in Text- und anderen Daten zusammengefasst¹¹. Diese Verfahren sollen die Benutzer in die Lage versetzen, Kerninformationen der verarbeiteten Texte zu erkennen. Im Idealfall liefern Text-Mining-Systeme Informationen, von denen die Benutzer zuvor nicht wissen, ob und dass sie in den verarbeiteten Texten enthalten sind. Da diese Verfahren über den in der Schweiz geltenden urheberrechtlichen Eigengebrauch nicht abgedeckt sind, man sich aber dieser neuen Methode der Wissensgewinnung nicht verschließen sollte, muss der Gesetzgeber für dieses technologische Verfahren eine gesetzliche Regelung im Urheberrechtsgesetz finden.

Wie geht es weiter?

Im Vernehmlassungsverfahren werden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, die Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise zur Stellungnahme eingeladen. Das Verfahren dauert bis 31. März 2016. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der eingeladenen Kantone und Verbände wird der Gesetzesentwurf an die beiden Kammern zu Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet. Jede Kammer berät getrennt über den Gesetzesentwurf. Anschließend findet zwischen den beiden Kammern ein sogenanntes Differenzbereinungsverfahren statt. Dann kommt es zu je einer Gesetzesabschiedung in den beiden Parlamentskammern. |



Stephan Holländer

selbstständiger Dozent im Lehrauftrag an verschiedenen Schweizer Fachhochschulen und Delegierter für Weiterbildung bei Bibliothek Information Schweiz.
Passwangstrasse 55
4059 Basel, Schweiz
stephan@stephan-hollaender.ch

11 Jürgen Cleve und Uwe Lämmel, Data Mining, Berlin 2014

MIKRO PRESS

Mikroverfilmung

Zeitungsbestände, Pressearchive
Historische Akten

Mikropublikationen

Mikrofilm, Mikrofiche, Eigenes Archiv
mit über 15.000 Filmen,
Dienstleistungen

Mikrofilm-Geräte

Lesegeräte, Reader-Printer, Zubehör

Jubiläums-Geburtstagstitelseiten

Abzüge auf spez. Antikpapier

Mikropress GmbH

Siemensstraße 17-19

53121 Bonn

Tel.: 02 28/62 32 61

Fax: 02 28/62 88 68

E-Mail: Mikropress-Bonn@t-online.de

Home www.mikropress.de

Qualität
zu
fairen
Preisen

PETER HAASE

Anton-Emmerling-Str. 32 · 90513 Zirndorf · www.peter-haase.de
Tel. 0911/600 1733 · Fax 0911/600 1831 · info@peter-haase.de

Unsere CD-/DVD-Sichttaschen

sind die ideale Lösung für eine platzsparende und übersichtliche Aufbewahrung Ihrer Datenträger.
Von der Firma Peter Haase entwickelt und in Deutschland und Europa produziert!



Unsere Sichttaschen sind optimal an die Anforderungen einer Bibliothek angepasst: **Platzersparnis von ca. 75%** gegenüber handelsüblichen CD/DVD-Hüllen, einfache und schnelle Handhabung, robustes und langlebiges Material sowie eine ansprechende Aufbewahrung Ihrer Medien.

Probieren Sie es aus!

Gerne senden wir Ihnen ein umfangreiches, kostenloses Sichttaschen-Testpaket zu!

Die Firma **PETER HAASE** e.K. ist seit 1982 verlässlicher Partner für Multimediaverpackungen, Etiketten, Drucksachen und Organisationsmittel. Zu unseren Kunden gehören Bibliotheken und öffentliche Einrichtungen in ganz Deutschland.
Weitere Informationen sowie unser gesamtes Produktangebot inkl. Preise finden sie unter:

www.peter-haase.de